

I. 1. Unmittelbare Bescheidbeschwerde

1.a. Grundrecht auf Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG)

garantiert österreichischen Staatsbürgern den Antritt sowie die freie Ausübung von Tätigkeiten, die auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet sind; Verweigerung der Schischulbewilligung greift in dieses Recht unmittelbar ein (nicht bloß faktische Nebenwirkung)..... (3)...

Eingriff ist grundrechtswidrig, wenn er gesetzeslos ergeht, das Gesetz denkmöglich angewendet wird oder der Bescheid sich auf ein vf-widriges Gesetz stützt; Bescheid beruht auf vf-widrigem Gesetz (unten 2a. und 2b.)..... (3)...

1.b. Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG)

gesetzlicher Richter verletzt, wenn Behörde eine Zuständigkeit in rechtswidriger Weise in Anspruch nimmt oder Zuständigkeit in rechtswidriger Weise ablehnt und damit eine Sachentscheidung verweigert (3)...

wenn in erster Instanz eine sachlich zuständige, lediglich örtlich unzuständige Behörde (richtigerweise hätte gem § 56d Abs 1 BH Imst einschreiten müssen) entscheidet und Berufungsbehörde dennoch in der Sache entscheidet, liegt keine Verletzung des gesetzlichen Richters vor, wenn in höherer Instanz die sachlich und örtlich zuständige Behörde tätig wird (UVS Tirol gem § 56d Abs 2 TirSchischulG) (3)...

I. 2. Mittelbare Bescheidbeschwerde

2.a. Verfassungswidrigkeit des Tir SchischulG wegen fehlerhaften Zustandekommens

- Beschluss der BReg gültig zustande gekommen: Nichtanwesenheit von 2 BM schadet nicht, da nach Art 69 Abs 3 B-VG die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder genügt; „Gegenstimme“ des Staatssekretärs hindert die erforderliche Einstimmigkeit nicht, weil Auslandsaufenthalt des Vizekanzlers in Frankreich nicht als Verhinderung gilt; gem Art 73 Abs 3 B-VG hätte VK sein Stimmrecht in der BReg überdies nur einem anderen BM übertragen dürfen (5)...

- „Einspruch“ wegen § 50 Tir SchischulG: Einspruch iSd Art 98 Abs 2 B-VG?; Satz 1 verlangt expressis verbis „einen mit Gründen versehenen Einspruch“; Beschluss daher als Einspruch iSd Art 98 Abs 2 B-VG absolut nichtig; Kundmachung daher insoweit verfrüht, da 8 Wochenfrist noch nicht abgelaufen ist; § 50 Abs 2 Tir SchischulG verpflichtet Bundesorgane (BPD) zur Mitwirkung an der Landesvollziehung; „Einspruch“ kann daher als Verweigerung der Zustimmung iSd Art 97 Abs 2 B-VG gewertet werden, der keiner näheren Begründung bedarf; Gesetzesbeschluss hätte daher nicht kundgemacht werden dürfen (6)...

2.b. Verfassungswidrigkeit des § 8 Tir SchischulG wegen Verstoß gegen die Erwerbsfreiheit

Pflicht zur Bereitstellung eines Mindestangebotes schränkt Erwerbsfreiheit ein; Verhältnismäßigkeitsprüfung: öffentliches Interesse liegt vor (nachfragegerechtes und qualifiziertes Unterrichtsangebot, Sicherheit auf der Schipiste), ist jedenfalls nicht von vornherein ungeeignet, das Ziel zu erreichen (bloße Vertretbarkeitskontrolle), Adäquanz: Regelung ist überschießend [Argumentation: Sicherheit auf den Schipisten kann schon durch § 8 Abs 3 Tir SchischulG (Bereitstellung von an das Fahrkönnen der Gäste angepassten Leistungsklassen) erreicht werden; Sicherstellung des gesamten Angebotes ist

nicht notwendig, um das touristische Interesse aufrecht zu erhalten (Spezialisierungen hinsichtlich bestimmter Fertigkeiten oder Interessengruppen werden verhindert)]; Art 6 StGG verletzt..... (5)...

2.c. Umfang der Aufhebung

§ 8 Abs 1 Tir SchischulG ist präjudiziell, weil ihn die Behörde angewendet hat. Aufhebung würde für Beseitigung der Verfassungswidrigkeit im Anlassfall genügen; Gesetzesnovelle hätte aber nicht kundgemacht werden dürfen, daher gem Art 140 Abs 3 B-VG Gesamtaufhebung der Gesetzesnovelle möglich (aus SV nicht ableitbar, dass dies den Interessen des A offenkundig zuwiderlaufen würde) (2)...

3. Ergebnis

VfGH hat den Bescheid wegen Verletzung des Art 6 StGG sowie des Rechts auf Erteilung einer Schischulbewilligung gem § 5 Tir SchischulG durch Anwendung eines vf-widrigen Gesetzes zu beheben (1)...

II. 1. Säumnisschutz

Antrag von Anton A an den VfGH zur Klärung eines negativen Kompetenzkonfliktes zwischen VfGH und VwGH (Art 138 Abs 1 Z 2 B-VG iVm § 46 Abs 1 Z 4 VfGG); neg. Kompetenzkonflikt liegt vor, wenn zwei (oder mehrere) Verwaltungsbehörden oder Gerichte in derselben Sache ihre Zuständigkeit ablehnen, eine davon zu Unrecht (3)...

VfGH hat keine Kompetenz zur Entscheidung von Säumnisbeschwerden; Zurückweisung wegen (offenbarer) Unzuständigkeit erfolgte gem § 19 Abs 3 Z 2 lit a VfGG zu Recht VwGH hat Kompetenz zur Entscheidung von Säumnisbeschwerden gem Art 132 B-VG; Säumnisbeschwerde ist zulässig, wenn die sachlich zuständige oberste Behörde (in casu: BMI) nicht binnen 6 Monaten entschieden hat; Versammlungsfreiheit ist zwar ein Grundrecht mit Ausgestaltungsvorbehalt, sodass jede Verletzung des einfachen VslgG eine Grundrechtsverletzung ist, für welche lediglich der VfGH bezüglich BB zuständig ist; Zuständigkeit des VwGH ist nach Art 133 Z 1 B-VG in Angelegenheiten, welche in die Zuständigkeit des VfGH gehören, ausgeschlossen; dieser Ausschluss der Zuständigkeit des VwGH gilt jedoch mangels diesbezüglicher Kompetenz des VfGH nicht bei Säumnisbeschwerden (6)...

Zurückweisung erfolgte durch VwGH zu Unrecht und es liegt ein neg. Kompetenzkonflikt vor; VfGH hat Kompetenz des VwGH sowie die Aufhebung von dessen Zurückweisungsbeschluss auszusprechen (2)...

2. Entscheidung in der Sache

es liegt eine Versammlung iSd des VslgG vor: Zusammenkunft mehrerer Menschen, wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammenkommenden entsteht (2)...

Versammlungen, die unter das VslgG fallen, sind zwar spätestens 24h zuvor schriftlich anzuzeigen (§ 2 VslgG); die Unterlassung der Anzeigepflicht für sich allein rechtfertigt aber noch nicht die Untersagung, vielmehr müssen Umstände hinzutreten, welche eines der im Art 11 Abs 2 EMRK aufgezählten Schutzgüter gefährden; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zudem bei Versagung zu beachten; keine Gefährdung solcher Schutzgüter, Untersagungsbescheid ist aufzuheben..... (4)...

Gesamteindruck (2)...

Gesamt.....(50)...

Name: